

Herrn
Abgeordneten
David Ellensohn

PETER HACKER
AMTSFÜHRENDER STADTRAT FÜR
SOZIALES, GESUNDHEIT UND SPORT
VON WIEN

Wien, 27. 2026
PGL-733522-2026-KGR/LF
Toj/Kra

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Zu Ihrer gemeinsam mit Abg. Mag. Berivan Aslan, Abg. Jaafar Bambouk, MA und
Abg. Mag. Mag. Julia Malle am 20. Mai 2026 eingebrachten Anfrage zur Zahl
PGL-733522-2026-KGR/LF teile ich, nach Auskunft der Magistratsabteilung 40,
folgendes mit:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Anfrage genannte „Soziale Härtefallregelung
der Wiener Mindestsicherung“ Verfahren nach § 39 Abs. 2 WMG betrifft. Die Fragen 7.6,
7.10 und 8.4 betreffen jedoch § 39 Abs. 1 WMG (Hilfe in besonderen Lebenslagen). Diese
wurden entsprechend beantwortet.

Zu Fragen 1-2:

Voraussetzung für eine Förderung zur Vermeidung sozialer Härte gem. § 39 Abs. 2 WMG
für Personen, die nicht den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern
gleichgestellt sind, ist ein zumindest dreimonatiger rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich,
das Vorliegen einer unverschuldeten Notlage sowie einer Perspektive zur Überwindung
der Notlage.

Eine unverschuldete Notlage kann beispielsweise vorliegen:

bei Opfern von Gewalt,

bei Frauen, die in geschützten Unterkünften (Frauenhaus) untergebracht sind,

bei Opfern von Menschen- oder Prostitutionshandel,

bei Pflege naher Angehöriger aufgrund einer plötzlich eingetretenen Pflegebedürftigkeit.

Zu Frage 3:

Interne Richtlinien und Leitfäden betreffen die allgemeinen Voraussetzungen, in welchen Fällen unverschuldete Notlagen vorliegen können, wann keine Fördermöglichkeit besteht, welche Leistungen zugesagt werden bzw. nicht zugesagt werden können und für welche Dauer die Förderung zugesagt werden kann.

Die allgemeinen Voraussetzungen für Anträge nach dem WMG sind hier veröffentlicht:

<https://www.wien.gv.at/amtswege/mindestsicherung-antrag>

Zu Frage 4:

Sowohl die Entscheidung selbst als auch deren Ausfertigung erfolgen im Vier-Augen-Prinzip.

Zu Frage 5:

Das Ansuchen nach § 39 (2) WMG um Förderung zur Vermeidung sozialer Härte wird als Notfall angesehen und ist daher innerhalb von fünf Werktagen in Bearbeitung zu nehmen.

Sind noch weitere Unterlagen notwendig, so wird versucht, diese im kurzen Wege (telefonisch, per E-Mail) mit dem*der Einbringer*in oder der bevollmächtigten Person abzuklären, damit rasch eine Entscheidung getroffen werden kann.

Zu Frage 6:

Es können Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs, Mietbeihilfe, Krankenversicherung und Mobilpass gewährt werden.

Zu Fragen 7.1-7.5, 7.7-7.9, 7.11-7.12:

Von 1. Jänner bis einschließlich 31. Mai 2026 wurden 512 Ansuchen nach § 39 (2) WMG eingebracht und 169 Zusagen erteilt. Es werden alle Förderungen rückwirkend ab Einbringung des Ansuchens gewährt. Informationen zum veranschlagten Budget können dem Voranschlag 2026 (Ansatz 4110/768018) entnommen werden. Bis inklusive Mai 2026 wurden EUR 891.284,15 an Ausgaben verbucht.

Erstansuchen können maximal auf sechs Monate gewährt werden. Bei neuerlichen Ansuchen und unveränderbarer Situation werden Förderungen bis zu 12 Monate gewährt, das war von Jänner bis Mai 2026 18-mal der Fall. Es kann jederzeit ein neuerliches Ansuchen gestellt werden.

Im Durchschnitt wurden je Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2026 aufgrund Entscheidungen nach § 39 (2) WMG folgende Leistungen genehmigt:

- Im Jänner EUR 1.152,
- im Februar EUR 1.136,
- im März EUR 1.021,
- im April EUR 955 und
- im Mai EUR 910.

Eine Auswertung nach Geschlecht ist nicht möglich. Auswertungen nach Kriterien für einen Härtefall können nicht automatisiert ausgewertet werden, u.a. weil oft auch mehrere dieser Kriterien zutreffen.

Zu Fragen 7.6, 7.10:

Bis inklusive Mai 2026 wurden 14% des veranschlagten Budgets für Hilfen in besonderen Lebenslagen (Voranschlag: Ansatz 4110/768016) verbraucht. Bis inklusive Mai 2026 wurden für die angeführten Kategorien folgende Beträge ausgegeben (§ 39 (1) WMG).

1. EUR 712.443,
2. EUR 149.316,
3. EUR 4.488,
- 4.-5. EUR 117.490.

Zu Frage 8:

Im angeführten Zeitraum sind 283 Ablehnungen ergangen. Die Information erfolgt im Weg einer schriftlichen Mitteilung. Die konkreten Gründe können nicht automatisiert ausgewertet werden.

Zu Frage 9:

Von den von 1. Jänner bis einschließlich 31. Mai 2026 eingebrachten 512 Ansuchen nach § 39 (2) WMG betrafen 416 subsidiär Schutzberechtigte. Von den 169 Zusagen betrafen 137 subsidiär Schutzberechtigte. Für die Gründe von Ablehnungen siehe 8. 1. Eine Auswertung nach Geschlecht ist nicht möglich.

Zu Fragen 10 -12, 14:

Diese Angaben sind nicht automatisiert auswertbar. Behindertenzuschläge oder Sonderzahlungen werden nicht ausbezahlt.

Zu Frage 13:

Die in der Frage genannte Personengruppe betrafen 75 Ansuchen, davon sind noch 14 in Bearbeitung. Insgesamt ergingen 53 Zusagen. Acht Ablehnungen erfolgten wegen Unterhaltsansprüchen über dem Mindeststandard, einem im Verfahren ermittelten Rechtsanspruch (gemeinsamer Haushalt mit anspruchsberechtigter Person), nicht geltend gemachtem Unterhalt, nicht nachgereichter notwendiger Unterlagen. Eine Auswertung nach Geschlecht ist nicht möglich. Eine weitere Untergliederung in Kategorien erfolgt nicht.

Zu Frage 15:

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 303 Ansuchen um Förderung nach § 39 (2) WMG gestellt. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 333 Ansuchen um Förderung nach § 39 (2) WMG gestellt. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 195 Zusagen für Förderung nach § 39 (2) WMG erteilt. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 231 Zusagen für Förderung nach § 39 (2) WMG erteilt. Die Angaben zu den Begründungen von Ansuchen und Entscheidungen nicht automatisiert auswertbar.

Zu Frage 16:

Derzeit werden Erhebungen oder Studien zu Förderungen nach § 39 (2) WMG weder durchgeführt, noch sind diese geplant.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by 'Hacker'.

Peter Hacker
Amtsführender Stadtrat